

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes an die Ergebnisse des VAGS-Projekts «Raumplanung»

2019/99

vom 20. November 2019

1. Ausgangslage

Um dem Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (VAGS) gerecht zu werden, wurde eine neue paritätische Form der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden im Rahmen von sogenannten VAGS-Projekten etabliert. Nach § 47a der Kantonsverfassung¹, der seit dem 1.1.2018 in Kraft ist, sollen die Gemeinden dadurch gestärkt werden, indem die Aufgaben von Kanton und Gemeinden zweckmässig zugeordnet werden. Diese Zuordnung soll bei Bedarf überprüft werden. Massgebend sind dabei die folgenden Prinzipien: Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz, Gewährung der grösstmöglichen Autonomie für die Gemeinden und Variabilität (unterschiedliche Vollzugsregelungen für Gemeinden). Den Gemeinden können auf deren Begehren hin kantonale Vollzugsaufgaben übertragen werden. Aufgaben, Lasten und Kompetenzen sollen besser oder zweckmässiger zwischen Kanton und Gemeinden verteilt werden.

Ein VAGS-Projekt erfordert eine paritätische Organisation, was bedeutet, dass im Projektausschuss und im Projektteam die gleiche Anzahl Personen aus Verwaltung und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vertreten sind.

Eines der vordringlichsten Themen stellt die Regionalplanung dar. Mit der Schaffung von funktionalen Räumen (funktionaler Raum = ein gemeinsam genutzter, unter Umständen dicht bebauter Raum) sollen Gesamtplanungen möglich sein, welche im Gegensatz zu einzelnen Gemeindeplanungen das Gesamte im Blick haben. Dafür müssen die entsprechenden raumplanerischen Instrumente geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Ziel des vorliegenden ersten VAGS-Projekts ist die Optimierung der Raumplanung im Kanton Basel-Landschaft.

Die zentralen Inhalte der Gesetzesvorlage sind die Folgenden:

- Gemeinden können sich künftig für gemeinsame Aufgaben der Raumentwicklung in regionalen Zweckverbänden zusammenschliessen,
- sie können gemeinsam ein regionales Entwicklungskonzept und einen regionalen Richtplan erarbeiten,
- Perimeter, Themen und Aufgaben legen sie entsprechend den regionalen Bedürfnissen selbst fest.

Weiter können sie eine Geschäftsstelle aufbauen und Mittel für die Erarbeitung von regionalen Entwicklungsplanungen bereitstellen. Der Kanton leistet eine einmalige Anschubfinanzierung von CHF 1 pro Einwohner für die regionalen Zweckverbände. Es entstehen für den Kanton so maximale Kosten von 290'000 Franken (Stand Januar 2018). Weiter kann der Kanton Mittel für Projekte von kantonaler Bedeutung oder Projekte mit Modellcharakter bereitstellen. Das Amt für

¹ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100?diff=split

Raumplanung budgetiert jährlich 100'000 Franken für die Ko-Finanzierung von entsprechenden Projekten der Zweckverbände. Zusätzlich leistet das Amt für Raumplanung Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung. Das Amt für Raumplanung geht gemäss den Erfahrungen mit Birsstadt, Leimental und Frenkentaler davon aus, dass pro Region dafür vier Stunden pro Woche (10 Stellenprozent / Region) aufgewendet werden müssen. Die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen wurden im AFP 2020–2023 eingestellt.

Mit der Gesetzesanpassung sollen Planungen auf regionaler Ebene ermöglicht werden. Neben den bereits bestehenden Raumplanungsinstrumenten Kantonaler Richtplan (KRIP), den kommunalen Richtplänen und Nutzungsplanungen sollen mit der vorgeschlagenen Gesetzänderung zwei neue Instrumente eingeführt werden: Das regionale Entwicklungskonzept und den regionalen Richtplan. Die Voraussetzungen für die Erarbeitung eines behördenverbindlichen regionalen Richtplans sind sowohl die Gründung eines regionalen Zweckverbands als auch die vorangehende Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Anpassung erfolgt eine Berichterstattung über die Erfahrungen mit dem neuen Regelwerk an den Landrat.

Im Unterschied zum Gemeinderegionengesetz, das vom Landrat zurückgewiesen wurde, sieht das vorliegende VAGS-Projekt keine fixen Regionen vor. Ebenso verzichtet wurde auf Zwang; es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 21. Februar, 28. März, 11. April, 2. Mai, 5. September und 24. Oktober 2019. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro (bis 30.6.2019), Regierungspräsident Isaac Reber (ab 1.7.2019), Generalsekretärin Katja Jutzi, dem Leiter des Amtes für Raumplanung, Martin Kolb, Martin Huber, dem stellvertretenden Kantonsplaner, und den Vertretern des VBLG Christof Hiltmann, Thomas Noack und Peter Leuthard (21. Februar, 11. April, 5. September 2019) sowie Daniel Schwörer, Leiter Stab Gemeinden (28. März 2019).

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Zu Beginn der Beratungen stellten sich viele Fragen – auch bedingt dadurch, dass es sich um die erste Vorlage dieser Art handelte. Die Fragen konnten jedoch geklärt werden, so dass schliesslich sämtliche Fraktionen der Vorlage zustimmten. Begrüsst wurden die Stärkung der Gemeinden sowie der Spielraum, den sie erhalten, die Freiwilligkeit der Zusammenarbeit und die Stärkung der Regionen, welche so bei raumplanerischen Fragen neu eine gesetzlich definierte Rolle gegenüber dem Kanton erhalten.

2.3.1 Grundsätzliche Fragen

Zu Beginn der Beratungen stellten sich einige grundsätzliche Fragen.

– Regionale Planung als neues Planungsinstrument

Für einen Teil der Kommission waren die Vorteile beziehungsweise der Nutzen dieser neu zu schaffenden Ebene nicht ersichtlich. Es sei jetzt bereits möglich, situativ zusammenzuarbeiten. Weiter seien zahlreiche, einander widersprechende Partikularinteressen vorhanden. Als Beispiel

dafür wurde das Projekt Langmattstrasse in Oberwil angeführt, wozu seitens der Gemeinden unterschiedliche Auffassungen bestünden. Übernahme diese dritte Ebene Aufgaben vom Kanton und den Gemeinden, müsste dies kostenneutral erfolgen.

Erwähnt wurde seitens Kommission die Birsstadt, die bereits über ein Entwicklungskonzept verfüge. Dazu hielten die Projektvertreter fest, dass Gemeinden bereits bisher gemeinsam planen können, jedoch solche Planungen nicht behördenverbindlich sind, weil das nötige Instrumentarium dazu fehle. Dieses wird mit der Gesetzesanpassung geschaffen. Mit der Regionalplanung soll eine Qualitätssteigerung in der Raumplanung angestrebt werden.

Das neue Modell ermöglicht es, Probleme zu lösen, die innerhalb eines bestimmten Raums, der mehrere Gemeinden umfasst, gelöst werden müssen. Ein weiterer Vorteil der regionalen Richtpläne sei die Möglichkeit der Gemeinden, gemeinsam Vorgaben für den kantonalen Richtplan zu machen. Heute kann eine Gemeinde nur alleine Forderungen stellen. Der Kanton kann auch Aufträge aus dem Richtplan an die Regionen weitergeben, die daraufhin in den regionalen Richtplänen abgebildet werden. Er kann jedoch nicht verordnen, dass Probleme regional gelöst werden. Dabei wird der Top-Down-Ansatz verlassen. Der Kantonale Richtplan behält seine Wichtigkeit, da es infolge der Freiwilligkeit, sich einer Region anzuschliessen oder nicht, keine flächendeckenden regionalen Richtpläne geben wird.

– *Verhältnis zwischen den regionalen Richtplänen und dem kantonalen Richtplan*

Eine Frage seitens Kommission betraf das Verhältnis zwischen regionalem Richtplan und Kantonalem Richtplan und den Umgang mit Anliegen aus den Regionen, welche zum kantonalen Richtplan im Widerspruch stehen. Die Verwaltung führte aus, dass ein regionaler Richtplan im KRIP berücksichtigt werden müsse und umgekehrt. Allerdings kann der regionale Richtplan die Festsetzungen des kantonalen Richtplans nicht übersteuern. Künftig muss ein Austausch erfolgen und bei Differenzen ein Differenzbereinigungsverfahren zum Zug kommen. Der Kanton genehmigt regionale Richtpläne. Weicht er von den regionalen Richtplänen ab, muss er dies begründen. Zum Umgang mit abweichenden regionalen Anliegen führten die Projektvertreter aus, dass ein regionaler Richtplan, der zum Beispiel einen Autobahnzubringer enthalte, der der Region nicht zusteht, vom Kanton nicht genehmigt werde. Die Vorhaben in den Regionen müssen dem kantonalen Richtplan entsprechen. Insofern ist nicht jeder Vorschlag aus einer Region würdig, in den Kantonalen Richtplan aufgenommen zu werden.

Ziel der Vorlage ist es, so die Projektvertreter, den Austausch zwischen Kanton und Regionen anders zu gestalten. Es besteht eine Pflicht zur gegenseitigen Anhörung und Diskussion darüber, was die einzelnen Planungsträger angehen wollen.

– *Geschäftsstelle*

Ein Teil der Kommission stellte die Frage, ob eine solche Stelle erforderlich sei. Dazu hielten die Projektvertreter fest, dass es keine 100 %-Stelle brauche. Die Gemeinden können einer Raumplanungsfirma ein Mandat übertragen oder die Arbeiten mit Ressourcen der eigenen Gemeindeverwaltung erbringen. Es braucht keine «physische» Geschäftsstelle. Die Leistungen können eingekauft werden, was viele Gemeinden bereits heute im Bereich Raumplanung oder Baubewilligungswesen tun. Eine Folge des Prinzips der Freiwilligkeit ist, so die Projektvertreter, dass der Kanton keine Ressourcen zur Verfügung stellt und es den Gemeinden freigestellt sein muss, wie sie sich organisieren wollen. Ein Teil der Kommission äusserte Bedenken, dass das Rad jeweils neu erfunden werde und kein Wissensaustausch stattfinde, wenn jeder Zweckverband für sich schaue.

Die Projektvertreter führten aus, es bestehe keine Verpflichtung, eine Geschäftsstelle zu haben, jedoch stelle eine solche eine Kontinuität und Unabhängigkeit von einzelnen Personen sicher.

– *Regionalverband resp. Zweckverband*

Zur Frage aus der Kommission, ob die Regionalverbände erforderlich seien, führten die Projektvertreter aus, es brauche die Willenserklärung der beteiligten Gemeinden, sich zusammenzuschliessen und die Planung anzugehen. Das Gewicht des behördenverbindlichen Instruments regionaler Richtplan erfordere es, dass ein Regionalverband gegründet werde, der auch eine gewisse Legitimation hat.

Ein Teil der Kommission verwies auf das Beispiel der Birsstadt, welche als Verein konzipiert sei. Die Birsstadt müsste, so die Projektvertreter, für den Bereich Raumplanung einen Regionalverband in Form eines Zweckverbands gründen, um verbindlich einen regionalen Richtplan erarbeiten zu können, wobei der Verein für die übrigen Aufgaben weiter bestehen bleiben kann. Ein Zweckverband bietet eine höhere Legitimation; ein behördenverbindliches Instrument muss an den Gemeindeversammlungen abgesegnet werden.

– *Einstimmigkeitsprinzip*

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob ein regionaler Richtplan referendumsfähig sei, wie dies auch für den Kantonalen Richtplan gelte. Die Projektvertreter führten aus, dass für die Gültigkeit eines regionalen Richtplans alle Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zustimmen müssen. Stimmt eine Gemeinde nicht zu, kommt der regionale Richtplan nicht zustande. Das Gleiche gilt, wenn zwar alle Gemeinden zustimmen, jedoch in einer das Referendum gegen den Beschluss ergriffen wird und erfolgreich ist. Es soll ein konsensuales und freiwilliges Zusammenwirken der Gemeinden erfolgen und keine vierte Staatsebene geschaffen werden.

Auch wenn ein Teilrichtplan erarbeitet wird, der nur einige Gemeinden betrifft, ist die Zustimmung aller Gemeinden eines Regionalverbands erforderlich, führten die Projektvertreter aus. Als Beispiel wurde der Bau einer Strasse durch Aesch und Reinach erwähnt, der auch Auswirkungen auf das gesamte umliegende Verkehrssystem in anderen Gemeinden hat.

Gegen den Einwand eines Kommissionsmitglieds, dass gewisse Gemeinden den Teilrichtplan ablehnen könnten, führten die Projektvertreter aus, dass im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit auch solche Gemeinden überzeugt werden müssten.

– *Verfahrensfragen*

Ein Teil der Kommission hielt fest, im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes müsse es möglich sein, zu einem frühen Zeitpunkt ja oder nein zu einem regionalen Richtplan zu sagen. Dazu führten die Projektvertreter aus, dass zuerst das Entwicklungskonzept abgesegnet werden könnte, bevor ein Richtplan erarbeitet wird. Möglich ist, dass durch Zufallsentscheide – insbesondere von Gemeindeversammlungen – die ganze Arbeit einer Planungsregion scheitert. Seitens Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob eine weniger absolute Fassung möglich sei, so dass der Richtplan auch bei Ablehnung durch nur eine Gemeinde in Kraft treten könnte. Die Projektvertreter führten aus, der Entscheid, dass keine Gemeinde überstimmt werden kann, sei bewusst getroffen worden. Die Folge davon ist, dass im Falle des Ausscherens einer Gemeinde ein neues Entwicklungskonzept und ein neuer regionaler Richtplan erarbeitet werden muss.

– *Einbezug ausserkantonalen Gemeinden*

Die Kommission diskutierte über die Problematik, dass Gemeinden jenseits der Kantons Grenzen nicht einbezogen werden können. Die Projektvertreter hielten fest, dass dies nicht in Betracht gezogen werde, da eine Zusammenarbeit zwischen den Baselbieter Gemeinden erfolgen soll. Ein Teil der Kommission vertrat die Auffassung, dass ein Einbezug ausserkantonalen Gemeinden für die Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts weiterhin möglich sei, jedoch nicht für die Erarbeitung eines Richtplans.

2.3.2 *Detailberatung der Gesetzesartikel*

– § 13a *Regionalverbände*

Zu § 13a stellte ein Kommissionsmitglied die Frage, ob ins Gesetz aufgenommen werden müsse, dass eine Gemeinde automatisch aus dem Zweckverband ausscheidet, wenn sie die Regionalplanung ablehnt. Die Projektvertreter wiesen darauf hin, dass dies an der Gemeindeversammlung oder im Rahmen einer Abstimmung kommuniziert werden müsse. Die Kommission lehnte den Ergänzungsantrag für einen Abs. 3 mit dem Wortlaut «Die Statuten des Zweckverbands können vorsehen, dass die Ablehnung des regionalen Richtplans durch einzelne Gemeinden deren Austritt aus dem Zweckverband bewirkt.» mit 9:2 Stimmen ab. Dagegen wurde ins Feld geführt, dass die Gemeinden ohne einen solchen Passus den grösstmöglichen Handlungsspielraum hätten. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt den Gemeinden, sich mit dem Verfahren auseinanderzusetzen und beispielsweise die Kündigungsmodalitäten festzulegen.

– § 13b *Kantonale Beiträge*

Die Kommission fügte bei Abs. 3 ein, dass auch den Gemeinden Beiträge für Projekte gewährt werden können. Damit soll es möglich sein, dass auch in Vereinen organisierte Gemeinden für spezielle Entwicklungskonzepte Beiträge erhalten können. Bereits auf dieser Stufe sei der Einsatz finanzieller Mittel erforderlich. Die Kommission stimmte der Ergänzung von Abs. 3 einstimmig zu.

– § 13c *Planungskonferenz*

Zu § 13c hielt ein Teil der Kommission fest, dass Regionen und Gemeinden ohne Regionalverband nicht an der Planungskonferenz vertreten sein würden. Die Verwaltung führte dazu aus, dass die Praxis zeigen müsse, wie das Ganze aussehe. Das formlose Gefäss dient dem Austausch und der Koordination. Die Kommission stimmte einer Anpassung des Kommentars zum Gesetzesartikel zu, dass es sich um ein informelles Gefäss handelt, das den Austausch zwischen Kanton und Planungsregionen ermöglicht und den gleichen Informationsstand bei allen Beteiligten sicherstellt.

– § 13d *Regionales Entwicklungskonzept*

Die Kommission erachtete die gewählte Regelung, dass nur Regionalverbände ein regionales Entwicklungskonzept erstellen können und dieses von allen Verbandsmitgliedern genehmigt werden muss, als zu wenig flexibel. In einer ersten Phase, bei der Erarbeitung des Entwicklungskonzepts, sollte kein Verbandszwang bestehen. Seitens Kommission wurde die Befürchtung geäussert, dass separate Regionalverbände gegründet würden, wenn die Regelung so starr sei. Die Praxistauglichkeit wurde grundsätzlich in Frage gestellt. Das Risiko wird als hoch eingeschätzt, dass eine Gemeinde ausschert und wieder von vorne begonnen werden muss. Es sollte nicht bereits auf dieser Stufe zu Blockierungen kommen. Die Projektvertreter führten dagegen an, dass mit einem einmal konstituierten Regionalverband eine gewisse Verbindlichkeit bestehe. Die Entwicklungskonzepte würden im Unterschied zum regionalen Richtplan noch keine rechtliche Verbindlichkeit aufweisen, wurde seitens Kommission argumentiert. Um eine flexiblere Lösung zu erhalten, wurde das Wort «Regionalverbände» in Abs. 1 durch «Gemeinden» ersetzt. Eine weitere Anpassung erfolgte in Abs. 3, mit folgendem Wortlaut: «Es bedarf der Genehmigung aller an der Planung beteiligten Gemeinden». Für die Neuformulierung spreche, so ein Teil der Kommission, dass bereits bestehende Entwicklungskonzepte weiterverwendet werden oder Gemeinden zuerst ein Entwicklungskonzept erarbeiten können, ohne bereits einen Regionalverband gegründet zu haben. Diese Lösung ermöglicht es auch, dass im Rahmen eines Entwicklungskonzepts über die Kantonsgrenzen hinausgedacht werden kann.

Ein Teil der Kommission störte sich daran, dass nur die Zustimmung der Gemeinderäte zum regionalen Entwicklungskonzept nötig sei, nicht jedoch der jeweiligen Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräte. Dies sei Ausdruck der tieferen Verbindlichkeit der Stufe Entwicklungskonzept, führten die Projektvertreter aus. Dagegen wurde seitens Kommission argumentiert, dass mit dem Einbezug der Gemeindeversammlungen und Einwohnerräte eine bessere Unterstützung für die Aus-

arbeitung des darauf aufbauenden regionalen Richtplanes und damit eine bessere Akzeptanz erreicht werden könne. Die Projektverantwortlichen hielten fest, dass eine Gemeinde ein Entwicklungskonzept einer Gemeindeversammlung freiwillig zur Kenntnis bringen könne. Der Antrag, den Paragrafen entsprechend zu ergänzen, wurde mit 9:4 Stimmen angenommen und führte zu einem neuen Abs. 4: «Es ist den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis zu bringen».

– *§ 13e: Wirkung auf die Planungen*

Der Abs1 wurde mit «den regionalen Richtplanungen» ergänzt, mit der Begründung, dass regionale Entwicklungskonzepte auch bei solchen regionalen Richtplanungen zu berücksichtigen sind, die nur wenige Gemeinden eines Regionalverbands erfassen. Es gilt, immer den Gesamtkontext im Blick zu behalten.

– *§ 13f: Regionaler Richtplan*

In Abs. 2 wurde das Wort «dem» durch «einem» ersetzt, mit der Begründung, dass auch thematische oder räumliche Teilrichtpläne möglich sind, welche nicht den gesamten Perimeter des Regionalverbands umfassen. Diese Formulierung ermöglicht es, dass nicht sämtliche Gemeinden zusammen einen Richtplan erarbeiten müssen, weil beispielsweise nicht alle von einem bestimmten Thema betroffen sind, sondern nur einige wenige.

In Abs. 3 wurde «aller Verbandsgemeinden» durch «aller Gemeinden des Regionalverbands» ersetzt. Somit wird verdeutlicht, dass Teilrichtpläne für sämtliche Gemeinden eines Regionalverbands behördenverbindlich sind. Damit soll, so die Projektvertreter, die Verbindlichkeit und Legitimation der Zusammenarbeit und der Planungen der im Regionalverband zusammengeschlossenen Gemeinden gestärkt werden.

– *Ziff. IV*

Des Weiteren passte die Kommission in Ziff. IV den Zeitpunkt der Inkraftsetzung, die per 1.1.2020 vorgesehen war, wie folgt an: «Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.».

2.3.3 Erstmalige Kommissionsberatung einer VAGS-Vorlage

Die erstmalige Behandlung eines VAGS-Projektes in einer landrätlichen Kommission hatte zur Folge, dass sich gewisse Verfahrensfragen stellten. Einerseits musste sichergestellt werden, dass für die Präsentation und Anhörung neben den Kantons- auch die Gemeindevertretungen gemäss VAGS-Projektorganisation eingeladen wurden. In der Kommission wurde andererseits kontrovers diskutiert, ob die Gemeindevertretung nur angehört oder an der ganzen Gesetzesberatung teilnehmen sollte. Ein Teil der Kommission schlug eine klare Trennung zwischen Anhörung und Gesetzesberatung vor, während ein anderer Teil darauf verwies, das Projekt sei gemeinsam von Kantons- und Gemeindevertretung ausgearbeitet worden und müsse deshalb auch durch beide Seiten gleichberechtigt in der Kommission vertreten werden. Es wurde weiter beachtet, dass relevante Änderungen an den Vorschlägen aus dem paritätischen VAGS-Projekt nicht eigenständig durch die Kommission erfolgen sollten, sondern dass diese Änderungen in Zusammenarbeit mit den VAGS-Gremien des entsprechenden Projektes erarbeitet werden sollten. Diese Zusammenarbeit bei der vorliegenden Gesetzesänderung widerspiegelt sich in der beiliegenden Synopse, in welcher neue Vorschläge des VAGS-Projektteams in der zweiten Spalte ersichtlich sind, mit welchen auf Anliegen der Kommission reagiert wurden. Die abschliessenden Änderungen durch die Kommission gemäss 1. und 2. Lesung wurden von den VAGS-Gremien auf Nachfrage der Kommission explizit als positiv beurteilt. Dieses erweiterte Verfahren bei VAGS-Vorlagen soll die angestrebte grösstmögliche Autonomie der Gemeinden ermöglichen und den paritätischen Weg dazu stärken.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem Gesetzesentwurf und dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

20.11.2019 / ps

Bau- und Planungskommission

Urs Kaufmann, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Bau- und Planungskommission veränderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)
- Synoptische Darstellung der Fassungen der Landratsvorlage, Anpassungen Projektteam und Kommission

Landratsbeschluss

betreffend Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes an die Ergebnisse des VAGS-Projekts «Raumplanung»

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) vom 8. Januar 1998 wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 über das obligatorische und fakultative Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.

² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Einbezug (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.

² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.

³ *Aufgehoben.*

§ 6a (neu)

Vorprüfung

¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.

² Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

Titel nach § 13 (neu)

1.2a Regionale Planung

Titel nach Titel 1.2a (neu)

1.2a.1 Regionalverbände

§ 13a (neu)

Regionalverbände

¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen.

² Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.

§ 13b (neu)

Kantonale Beiträge

¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.

² Die Anschubfinanzierung beträgt CHF 1.– pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.

³ Zudem kann der Kanton den Gemeinden und den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.

§ 13c (neu)

Planungskonferenz

¹ Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.

Titel nach § 13c (neu)*1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept***§ 13d (neu)****Regionales Entwicklungskonzept**

¹ Die Gemeinden können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beiziehen.

² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.

³ Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller an der Planung beteiligten Gemeinden.

⁴ Es ist den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis zu bringen.

§ 13e (neu)**Wirkung auf die Planungen**

¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, den regionalen Richtplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.

² Im Falle ihrer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung sind die Gründe dafür darzulegen.

Titel nach § 13e (neu)*1.2a.3 Regionaler Richtplan***§ 13f (neu)****Regionaler Richtplan**

¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.

² Der regionale Richtplan basiert auf einem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14–16.

³ Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbands sowie der Genehmigung des Regierungsrats.

⁴ Er ist für die Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)
SGS-Nr.	400
GS-Nr.	33.0289
Erlassdatum	8. Januar 1998 (Landratsgeschäft 1998/308)
In Kraft seit	1. Januar 1999
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die "Geschichte" des Erlasses, d.h. auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und auf das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
\$	\$	\$	LRV 2019/99 , VAGS
08.11.2018	2019.006	01.04.2019	LRV 2018-581
30.11.2017	2018.051	01.10.2018	LRV 2017-035 (Änderung Gebühren)
12.01.2017	2017.043	01.01.2018	LRV 2015-434 (BNPG)
12.01.2017	2017.042	01.01.2018	LRV 2015-436
04.06.2015	2015.050	01.09.2015	LRV 2015-071
18.09.2014	2015.040	01.07.2015	LRV 2013-407
22.05.2014	2014.105	01.01.2015	LRV 2013-139
27.06.2013	38.257	01.10.2013	wg. Gewässerraum
27.06.2013	38.256	01.10.2013	wg. Solaranlagen
09.12.2009	37.37	01.10.2010	wg. Mobilfunkanlagen
16.10.2008	36.889	01.02.2009	
24.01.2008	36.579	01.05.2008	
21.06.2007	36.267	01.01.2008	
16.11.2006	36.214	01.08.2007	
08.06.2006	35.954	01.09.2006	
21.04.2005	35.1089	01.01.2007	Landratsgeschäft 2004/236
10.06.2004	35.302	01.01.2005	Landratsgeschäft 2004/001
05.02.2004	35.170	01.07.2004	Landratsgeschäft 2003/182
22.02.2001	34.208	01.04.2002	Landratsgeschäft 2000/090

* auf Wunsch der BPK

LRV 2019/99	Änder. VAGS-Projektteam*	Änderungen BPK 2. Lesung	Aktueller Kommentar
<p>§ 2 Kompetenzen der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.</p>	<p>§ 2 Kompetenzen der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.</p>	<p>§ 2 Kompetenzen der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.</p>	<p>Die bisherige Beschränkung des Rahmens auf das Gesetz erweist sich im Lichte von § 45 Abs. 1 KV als zu eng und ist daher auszudehnen.</p> <p>Als übergeordnet ist hier z.B. das Eidgenössische Raumplanungsgesetz zu sehen, das explizit etwa im Bereich der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr Rahmenbedingungen definiert, die von den Gemeinden direkt anwendbar sind, sofern keine widersprechenden kantonalen Erlasse vorliegen.</p> <p>Der bisherige Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrats für alle Vorschriften, d. h. auch für Gemeinderats-Verordnungen widerspricht dem Gemeindegesetz, wonach nur die Gemeindeversammlung-Erlasse der kantonalen Genehmigung bedürfen (§ 168 Abs. 1 GemG). Da deren Genehmigungsvorbehalt ja in den §§ 17 Abs. 3 und 31 Abs. 5 RBG geregelt ist, kann er hier aufgehoben werden.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich bei den vom Gemeinderat erlassenen Bau- und Strassenlinienplänen um Vorschriften, die gemäss den Bestimmungen über den Erlass von Zonenvorschriften auch künftig der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen.</p>

LRV 2019/99	Änder. VAGS-Projektteam*	Änderungen BPK 2. Lesung	Aktueller Kommentar
<p>§ 4 Planungsstufen und Planungsträger</p> <p>¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.</p> <p>² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.</p>	<p>§ 4 Planungsstufen und Planungsträger</p> <p>¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.</p> <p>² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.</p>	<p>§ 4 Planungsstufen und Planungsträger</p> <p>¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.</p> <p>² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.</p>	<p>Absatz 1 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt.</p> <p>Absatz 2 ist die raumplanerische Umsetzung der verfassungsmässig erweiterten Gemeindeautonomie (§ 47 a Abs. 2 KV).</p>
<p>§ 6 Einbezug</p> <p>¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.</p> <p>² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.</p>	<p>§ 6 Einbezug</p> <p>¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.</p> <p>² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.</p>	<p>§ 6 Einbezug</p> <p>¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.</p> <p>² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1: Das bisherige Anhören wird durch die Pflicht des Einbezugs ersetzt.</p> <p>Absatz 1 Satz 2: Der Inhalt ist bundesrechtlich sichergestellt und kann daher aufgehoben werden.</p> <p>Absatz 2: Die Regelung ist neu und lässt den Gemeinden den notwendigen Handlung Spielraum.</p>
<p>§ 6a Vorprüfung</p> <p>¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung</p>	<p>§ 6a Vorprüfung</p> <p>¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung</p>	<p>§ 6a Vorprüfung</p> <p>¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung</p>	<p>Absatz 1 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt.</p>

LRV 2019/99	Änder. VAGS-Projektteam*	Änderungen BPK 2. Lesung	Aktueller Kommentar
<p>dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.</p> <p>² Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.</p>	<p>dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.</p> <p>² Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.</p>	<p>dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.</p> <p>² Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.</p>	<p>Absatz 2 ist neu und definiert den inhaltlichen Bereich der Vorprüfung, was bisher nicht der Fall war.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird aufgrund des neuen Absatz 1 von § 6 obsolet.</p>
<p>§ 9 Absatz 2</p> <p>² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>§ 9 Absatz 2</p> <p>² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>§ 9 Absatz 2</p> <p>² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>Absatz 2 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt und zudem genereller formuliert.</p>
<p>§ 10 Absatz 2</p> <p>² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>§ 10 Absatz 2</p> <p>² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>§ 10 Absatz 2</p> <p>² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>Absatz 2 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt und zudem genereller formuliert.</p>

LRV 2019/99	Änder. VAGS-Projektteam*	Änderungen BPK 2. Lesung	Aktueller Kommentar
1.2a Regionale Planung 1.2a.1 Regionalverbände	1.2a Regionale Planung 1.2a.1 Regionalverbände	1.2a Regionale Planung 1.2a.1 Regionalverbände	Neuer Titel nach § 13 Einfügung eines neuen Kapitels und Unterkapitels
§ 13a Regionalverbände ¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen. ² Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.	§ 13a Regionalverbände ¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen. ² Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.	§ 13a Regionalverbände ¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen. ² Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.	Absatz 1: Der Zusammenschluss zu Regionalverbänden ist freiwillig, was zur Konsequenz hat, dass es Gemeinden geben wird, die keinem Regionalverband angehören. Absatz 2: Zweckverbände gemäss den §§ 34 ff. GemG haben eigene Rechtspersönlichkeit und sind durch Statuten verfasst. Diese bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte sowie des Regierungsrats. Der öffentlich-rechtliche Zweckverband ist im Gegensatz etwa zum privatrechtlichen Verein hier für die Ausarbeitung eines behördenverbindlichen regionalen Richtplans angezeigt, weil so der öffentlich-rechtlich konzipierte Regionalverband den regionalen Richtplan (§ 13f) verantwortet. Dieser wird nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlungen ein öffentlich-rechtliches Planungs-instrument für die Gemeinden des Regionalverbands. Durch die Zweckverbandsform ist somit die Kompatibilität zwischen Inhalt und Form gewährleistet..
§ 13b Kantonale Beiträge ¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für	§ 13b Kantonale Beiträge ¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für	§ 13b Kantonale Beiträge ¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für	Die Planung in funktionalen Räumen ist seit langem ein Credo der Schweizer Raumplanung. Zudem verlangt das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz die Abstimmung von Bauzonen über die Gemeindegrenze hinaus.

LRV 2019/99	Änder. VAGS-Projektteam*	Änderungen BPK 2. Lesung	Aktueller Kommentar
<p>die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.</p> <p>² Diese Anschubfinanzierung beträgt CHF 1 pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Zudem kann der Kanton den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.</p>	<p>die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.</p> <p>² Diese Anschubfinanzierung beträgt CHF 1 pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Zudem kann der Kanton den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.</p>	<p>die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.</p> <p>² Diese Anschubfinanzierung beträgt CHF 1 pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Zudem kann der Kanton den Gemeinden und den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.</p>	<p>Deshalb hat sich der Kanton schon vor Jahren für die Birsstadt und die Planung in entsprechenden überkommunalen Räumen engagiert und die Birsstadt im Sinne eines Pilotprojekts personell und finanziell unterstützt.</p> <p>In Fortsetzung dieser Tradition ist es deshalb richtig, den Gemeinden auch einen finanziellen Anreiz für den Start einer regionalen Planung zu geben. Die Erfahrungen aus der Birsstadt haben dabei gezeigt, dass eine auf der Einwohnerzahl basierte Finanzierung in der Grössenordnung von CHF 1.- pro Einwohnerin und Einwohner breite Akzeptanz findet und den Start einer Geschäftsstelle wesentlich mitfinanzieren kann.</p> <p>Die BPK möchte es ermöglichen, dass z.B. auch in Vereinen organisierte Gemeinden Projektbeiträge erhalten können (z.B. für spezielle Entwicklungskonzepte).</p>
<p>§ 13c Planungskonferenz</p> <p>¹ Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.</p>	<p>§ 13c Planungskonferenz</p> <p>¹ Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.</p>	<p>§ 13c Planungskonferenz</p> <p>¹ Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.</p>	<p>Diese Konferenzen sollen dazu dienen, die verschiedenen Vertreterinnen und Vertreter der künftigen Planungsregionen mit den kantonalen Fachstellen periodisch zusammenzubringen, um gemeinsame Themen und Fragen zu erörtern, mögliche Planungsideen auszutauschen, neue kantonale oder bundesrechtliche Raumplanungsvorgaben zu diskutieren und ähnliches mehr. Es geht also darum, ein informelles Gefäss zu schaffen, das den Austausch mit den Planungsregionen ermöglicht und gleiche Informationsstände bei allen Beteiligten sicherstellt. Der Kanton Zürich macht mit diesem Gefäss seit mehr als 50 Jahren beste Erfahrungen.</p>

LRV 2019/99	Änder. VAGS-Projektteam*	Änderungen BPK 2. Lesung	Aktueller Kommentar
1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept	1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept	1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept	neuer Titel; Einfügung eines Unterkapitels
<p>§ 13d Regionales Entwicklungskonzept</p> <p>¹ Die Regionalverbände können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beziehen.</p> <p>² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.</p> <p>³ Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>§ 13d Regionales Entwicklungskonzept</p> <p>¹ Die Gemeinden können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beziehen.</p> <p>² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.</p> <p>³ Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller an der Planung beteiligten Gemeinden.</p>	<p>§ 13d Regionales Entwicklungskonzept</p> <p>¹ Die Gemeinden können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beziehen.</p> <p>² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.</p> <p>³ Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller an der Planung beteiligten Gemeinden.</p> <p>⁴ Es ist den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Mit dem regionalen Entwicklungskonzept verschaffen sich die beteiligten Gemeinden einen Überblick über die sie interessierenden Raumplanungsthemen und überführen sie in eine thematisch und räumlich abgestimmte Planung.</p> <p>Dabei steht die fachliche Auseinandersetzung auf einer konzeptionellen Stufe im Vordergrund, etwa im Bereich der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Wachstumsszenarien, Arealentwicklungen oder von Freiraumplanungen.</p> <p>Für die Ausarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzepts bedarf es nicht zwingend der Gründung eines Regionalverbands. Diese Präzisierung ist insbesondere auch deshalb wichtig, weil es bereits regionale Entwicklungskonzepte gibt, die von den Gemeinderäten beschlossen wurden, ohne dass vorgängig ein formaler Regionalverband gegründet wurde.</p> <p>Sie ist auch deshalb wichtig, weil regionale Entwicklungskonzepte auch über die Kantonsgrenzen hinausgehen können. Bestehende Beispiele umfassen die Gemeinden Dornach und diejenigen des solothurnischen Leimentals.</p> <p>Möglich sind Entwicklungskonzepte auch zu einzelnen Themen, etwa zu Fragen der Arealentwicklung, des Bedarfs an Gewerbearealen und ähnlichem.</p> <p>Der BPK war eine Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräte wichtig als demokratische Legitimierung der Konzepte für die weiteren Planungsschritte.</p>

LRV 2019/99	Änder. VAGS-Projektteam*	Änderungen BPK 2. Lesung	Aktueller Kommentar
<p>§ 13e Wirkung auf die Planungen</p> <p>¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.</p> <p>² Im Falle ihrer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung sind die Gründe dazu darzulegen.</p>	<p>§ 13e Wirkung auf die Planungen</p> <p>¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, den regionalen Richtplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.</p> <p>² Im Falle ihrer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung sind die Gründe dazu darzulegen.</p>	<p>§ 13e Wirkung auf die Planungen</p> <p>¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, den regionalen Richtplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.</p> <p>² Im Falle ihrer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung sind die Gründe dazu darzulegen.</p>	<p>Zwar ist das regionale Entwicklungskonzept rechtlich nicht bindend, die betroffenen Gemeinden sind aber gehalten, im Rahmen ihrer Nutzungs- oder Richtplanung zu begründen, ob und wie sie die Aussagen und Erkenntnisse des regionalen Entwicklungskonzepts in ihre Planungen haben einfließen lassen. So kann sichergestellt werden, dass die gemeinsamen Überlegungen aus dem Entwicklungskonzept im Rahmen der regionalen Richt- oder der kommunalen Nutzungsplanung mindestens reflektiert werden.</p>
<p>1.2a.3 Regionaler Richtplan</p>	<p>1.2a.3 Regionaler Richtplan</p>	<p>1.2a.3 Regionaler Richtplan</p>	<p>neuer Titel; Einfügung eines Unterkapitels.</p>
<p>§ 13f Regionaler Richtplan</p> <p>¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.</p> <p>² Der regionale Richtplan basiert auf dem regionalen Entwicklungskonzept und um-</p>	<p>§ 13f Regionaler Richtplan</p> <p>¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.</p> <p>² Der regionale Richtplan basiert auf einem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne</p>	<p>§ 13f Regionaler Richtplan</p> <p>¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.</p> <p>² Der regionale Richtplan basiert auf einem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne</p>	<p>Der regionale Richtplan ist eine rechtliche Verdichtung des regionalen Entwicklungskonzepts.</p> <p>Durch die Übernahme des regionalen Entwicklungskonzepts oder von Teilen desselben in den regionalen Richtplan werden dessen Inhalte für die Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich und binden damit die Gemeinden z.B. in der Nutzungsplanung.</p>

LRV 2019/99	Änder. VAGS-Projektteam*	Änderungen BPK 2. Lesung	Aktueller Kommentar
<p>fasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.</p> <p>³ Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrats.</p> <p>⁴ Er ist für die Gemeinden behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.</p>	<p>oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.</p> <p>³ Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbands sowie der Genehmigung des Regierungsrats.</p> <p>⁴ Er ist für die Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.</p>	<p>oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.</p> <p>³ Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbands sowie der Genehmigung des Regierungsrats.</p> <p>⁴ Er ist für die Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.</p>	<p>Aufgrund des Erlass-Vorbehalts bei allen Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten des Regionalverbands ist sichergestellt, dass der Regionalverband nicht eine vierte Staatsebene darstellt.</p> <p>Es sind auch räumliche oder thematische Teilrichtpläne möglich. Auch wenn sie nicht den gesamten Perimeter des Regionalverbands umfassen sind sie dennoch für alle Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich. Deshalb müssen sie auch von allen Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten beschlossen werden.</p> <p>Durch diese Verbindlichkeit und die demokratische Legitimation stärken sie die Zusammenarbeit und die Planungen der im Regionalverband zusammengeschlossenen Gemeinden.</p>